



# Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM(2009)622 endgültig), Brüssel, den 11.11.2009

## Stellungnahme des Netzwerks Europäische Bewegung Deutschland

### Inhalt:

<b>1</b>	<b>Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter ....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Form und Abfassung einer Bürgerinitiative .....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Anforderung an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften .....</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften .....</b>	<b>2</b>
<b>7</b>	<b>Anmeldung geplanter Initiativen .....</b>	<b>2</b>
<b>8</b>	<b>Anforderungen an Organisationen – Transparenz und Finanzierung .....</b>	<b>3</b>
<b>9</b>	<b>Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission.....</b>	<b>3</b>
<b>10</b>	<b>Initiativen zu ein und demselben Thema .....</b>	<b>3</b>

Die Europäische Bewegung Deutschland (EBD) begrüßt, dass die Europäische Kommission frühzeitig einen offenen Konsultationsprozess zur Europäischen Bürgerinitiative eingeleitet hat.

Als Netzwerk mit aktuell 171 Mitgliedsorganisationen der deutschen Zivilgesellschaft sieht die EBD in der Europäischen Bürgerinitiative die große Chance, die Bürgernähe europäischer Politik zu erhöhen und neue Impulse für europapolitische Debatten in der europäischen Öffentlichkeit zu setzen. Die Europäische Bürgerinitiative sollte daher als Instrument genutzt werden, um neues Interesse an der aktiven Mitwirkung in der Europapolitik bei den Bürgerinnen und Bürger zu wecken.

Die Europäische Bewegung Deutschland erwartet, dass die künftige Verordnung über die Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative vom europäischen Gesetzgeber klar, einfach und nutzerfreundlich formuliert wird und gleiche Teilnahmemöglichkeiten an einer europäischen Bürgerinitiative in allen Mitgliedstaaten bietet.

## **1 Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen**

Die entscheidenden Kriterien sollten hierbei die „bürgerfreundliche Realisierbarkeit“ einer Bürgerinitiative und die Formulierung eines nicht allein nationalen, sondern europäischen Anliegens sein.

Aus diesem Grunde sollte die Mindestzahl für eine Europäische Bürgerinitiative **bei einem Viertel der Mitgliedstaaten** liegen, um ein „erhebliches“ Interesse in Europa zu formulieren.

## **2 Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat**

Neben der Mindestzahl der Mitgliedstaaten sollte zugleich ein Mindestquorum für die Zahl der Unterstützungsbekundungen pro Mitgliedstaat festgelegt werden. Auch hierbei sollten unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit die Schwellen nicht zu hoch angesetzt werden

Wir halten **0,1 Prozent der Bevölkerung pro Mitgliedstaat** für ausreichend.

## **3 Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter**

Das Mindestalter sollte sich an dem des in den EU-Ländern jeweils gültigen Mindestalters für die Wahlberechtigung orientieren.

## **4 Form und Abfassung einer Bürgerinitiative**

Eine Bürgerinitiative sollte drei Punkte klar benennen: a) den präzisen Gegenstand des Vorschlags mit Bezugnahme auf (Angabe der Rechtsgrundlage für) die Zuständigkeit der Kommission , b) die Zielsetzung des Vorschlags, c) eine kurze inhaltliche Begründung des Vorschlags.

Die Beifügung eines ausformulierten Entwurfs des geforderten Rechtsaktes sollte nicht zur Bedingung erhoben werden. Es sollte den Initiatoren einer Bürgerinitiative jedoch überlassen bleiben zu entscheiden, ob sie einen solchen einreichen möchten.

## **5 Anforderung an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften**

Die Sammlung von Unterstützungsbekundungen sollte so bürgerfreundlich wie möglich gestaltet sein. D. h., sie müssen beispielsweise per Unterschriftenliste frei und direkt „auf der Straße“ als auch online gesammelt werden können.

Es sollte vorgegeben werden, dass neben dem vollen Namen auch das Geburtsdatum und die genaue Anschrift und die Staatsbürgerschaft genannt werden.

Bezüglich der Überprüfung und Authentifizierung der Unterstützungsbekundungen sind die Mitgliedstaaten gefordert. Dabei müssen auch Datenschutzfragen beachtet werden. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten wie auch die Initiatoren der Bürgerinitiativen und die Europäische Kommission dürfen die zur Prüfung eingereichten Listen mit Personendaten nicht für andere Zwecke verwenden und geben sie (versehen mit einer Art Prüfvermerk) nach der Prüfung an die Organisatorinnen und Organisatoren zurück.

## **6 Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften**

Ein Zeitraum von 12 Monaten erscheint angemessen, und zwar nach Registrierung und Veröffentlichung einer erfolgreich angemeldeten Initiative durch die Kommission.

## **7 Anmeldung geplanter Initiativen**

Rechtssicherheit und Klarheit des Verfahrens sind für eine erfolgreiche Durchführung einer Bürgerinitiative von ausschlaggebender Bedeutung. Die Unionsbürgerinnen und -Bürger haben laut Grundrechtecharta ein Recht auf gute Verwaltung.

Deshalb ist der Frage der Prüfung der Zulässigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Zulässigkeitsprüfung sollte möglichst zügig, innerhalb von maximal zwei Monaten und bürgernah erfolgen.

Eine derartige Prüfung ist zum einen erforderlich, um den Initiatoren eine verbindliche Auskunft darüber zu geben, ob die geplante Initiative zulässig ist und sich daher der Aufwand lohnt, mit großem Einsatz die erforderlichen eine Million Unterschriften zu sammeln.

Zum anderen sollen populistische Initiativen ausgeschlossen werden, die Ziele außerhalb der Zuständigkeiten der Kommission verfolgen.

Die Initiatoren einer Bürgerinitiative sollten ihren Vorschlag in einer der Gemeinschaftssprachen an die Kommission senden.

Nach Zulassung der Initiative ist die Bürgerinitiative in allen Gemeinschaftssprachen auf einer hierzu einzurichtenden Webseite der Europäischen Kommission einzustellen. Nach der Zulassung beginnt für die Initiative die gesetzte Frist (siehe Frage 6) für das Sammeln von Unterstützungsbekundungen.

## **8 Anforderungen an Organisationen – Transparenz und Finanzierung**

Organisatorinnen und Organisatoren einer angemeldeten und registrierten Bürgerinitiative müssen nach erfolgreicher Sammlung von Unterstützungsbekundungen bei deren Einreichung gegenüber der Kommission zugleich einen Transparenzbericht über die Finanzierung der Bürgerinitiative vorlegen, einschließlich der wesentlichen Finanzierungsquellen.

## **9 Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission**

Die Kommission sollte verpflichtet werden, in einem Zeitraum von einem Monat das Erreichen der festgelegten Quoren zu bestätigen, das vorher von den Mitgliedstaaten geprüft wurde.

Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten sollte die Kommission die inhaltliche Prüfung abgeschlossen haben und eine erste Stellungnahme zum beabsichtigten Vorgehen vorlegen.

Dem Europäischen Parlament sollte zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, die Initiatoren der Europäischen Bürgerinitiative zu einer mündlichen Stellungnahme und Erläuterung in den jeweiligen Ausschuss einzuladen.

## **10 Initiativen zu ein und demselben Thema**

Hierzu sehen wir keinen Regelungsbedarf.